

Stiftungs-Begünstigte im Schiedsverfahren

Vor- und Nachteile des Schiedsverfahrens im stiftungsrechtlichen Kontext

Häufig sehen Statuten Liechtensteinischer Stiftungen vor, dass Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht auszutragen sind. Als besonderer Vorteil der Austragung von Rechtsstreitigkeiten im Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens wird im Allgemeinen der Ausschluss der Öffentlichkeit genannt. Begünstigte, die mit einer Stiftung über die Höhe einer Ausschüttung streiten, haben für gewöhnlich kein Interesse daran, dass Dritten Informationen über ihre möglichen Ansprüche bekannt werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit in Verfahren vor staatlichen Gerichten ist hingegen, wenn überhaupt, nur in besonderen Fällen möglich. Die Gründe, die zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen, genügen sodann in der Regel nicht, um die Geheimhaltungsinteressen der Begünstigten zu befriedigen, da sie nur dem Schutz der Persönlichkeit, nicht jedoch dem Schutz von vermögensrechtlichen Interessen der Parteien dienen. Dem Bedürfnis nach Verschwiegenheit kann im Schiedsverfahren auch dahingehend besser entsprochen werden, dass neben dem Ausschluss der Öffentlichkeit, die meisten Schiedsordnungen institutioneller Schiedsgerichte die Parteien und Schiedsrichter zur Geheimhaltung aller, ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt gewordenen Umstände verpflichten. Darüber hinaus sieht die Liechtensteinische Schiedsordnung vor, dass bestimmte Dokumente im Schiedsverfahren auch vor der Gegenpartei und den Schiedsrichtern geheim bleiben, indem sie einem Dritten übergeben werden, der über den Inhalt der Unterlagen anonym und eingeschränkt berichtet. Das schiedsgerichtliche Verfahren hat gegenüber einem staatlichen weiter den Vorteil, dass es grundsätzlich nicht ortsgebunden ist. So ist es etwa denkbar, dass die Schiedsrichter einen Zeugen an seinem Aufenthaltsort einvernehmen, was etwa bei älteren Personen mit eingeschränkter Mobilität von Vorteil sein kann. Im Gegensatz zur rechtshilfweisen Einvernahme kann sich der Schiedsrichter so auch einen unmittelbaren Eindruck vom Zeugen verschaffen.

Problematisch hingegen erweist sich der Umstand, dass der Grundtypus des Schiedsverfahrens, als Verfahren der handelsrechtlichen Streitschlichtung, die Streitparteien als nahezu gleichwertig betrachtet, was bei Stiftungen nicht immer zutrifft. Andererseits entspricht der Begünstigte der Stiftung aber auch nicht dem Idealtyp des Verbrauchers, sodass aus dem Verfahren in Verbrauchersachen nur bedingt Ableitungen für das Schiedsverfahren gemacht werden können. Die grundsätzliche Flexibili-

tät des Schiedsverfahrens gestattet es jedoch, allfällige Lücken durch eigene Verfahrensregeln zu schliessen, was mitunter jedoch zu Kollisionen mit zwingenden Vorschriften des staatlichen Rechts führen kann.

Die Bindungswirkung der Schiedsvereinbarung für den Begünstigten

a) Im Allgemeinen

Nicht unproblematisch erweist sich die Frage nach der Bindungswirkung einer Schiedsvereinbarung, genauer die Frage danach, ob sich ein Begünstigter eine statutarisch vorgesehene Schiedsklausel überhaupt entgegenhalten lassen muss. § 598 ZPO verlangt grundsätzlich die Schriftlichkeit der Schiedsklausel. Der Begünstigte müsste die Klausel also schriftlich anerkennen. Um allfällige Schwierigkeiten zu vermeiden, lässt es der Absatz 2 genügen, wenn das Schiedsverfahren durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Rechtsgeschäfte der Parteien oder durch die Statuten angeordnet wird. Ex lege entfalten daher Schiedsklauseln für Begünstigte auch dann Bindungswirkung, wenn der Begünstigte einer solchen Klausel nicht schriftlich zugestimmt hat.

b) Im internationalen Kontext

Liechtensteinische Stiftungen sind zumeist durch einen starken Auslandsbezug geprägt, da die Begünstigten der in Liechtenstein ansässigen Stiftung sich für gewöhnlich nicht in Liechtenstein aufhalten. Dies wirft die Frage danach auf, welches Recht über die personelle Reichweite einer Schiedsklausel entscheidet. Der Auslandsbezug kann sich neben dem bereits beschriebenen Umstand, dass sich die Begünstigten gewöhnlich im Ausland aufhalten auch dadurch ergeben, dass ein Begünstigter die Stiftung oder einen anderen Begünstigten trotz bestehender Schieds-Klausel vor einem ausländischen staatlichen Gericht einklagt. In diesen Situationen stellt sich die Frage, ob das ausländische Gericht eine solche Klage unter Berufung auf die Schiedsklausel zurückzuweisen hätte. Grundsätzlich möglich ist die grenzüberschreitende Vollstreckung von Schiedssprüchen seit dem Jahr 2011, als Liechtenstein dem New Yorker Schiedsübereinkommen 1958 (NYÜ) beitrug. Die Frage danach, ob ein ausländisches Gericht infolge einer bestehenden Schiedsklausel nicht auf eine Streitigkeit zwischen Stiftung und Begünstigten respek-

tive unter den Begünstigten eintreten darf, wird einerseits durch das nationale (Schieds-) Verfahrensrecht des jeweiligen Ortes aber auch durch das NYÜ geregelt. Letzteres verpflichtet die Signatarstaaten nämlich neben Anerkennung von Schiedssprüchen auch zur Anerkennung der Sperrwirkung von Schiedsvereinbarungen (Art. II, Abs 3 NYÜ).

c) *In der Vollstreckungssituation*

Gemäss dem NYÜ bedarf es zur grenzüberschreitenden Vollstreckung eines Schiedsspruches einer nach dem NYÜ gültigen Schiedsvereinbarung. Demnach muss eine von allen Parteien unterzeichnete Urkunde, welche die Schiedsvereinbarung beinhaltet, vorliegen.

Bei der Vollstreckbarkeit eines liechtensteinischen Schiedsspruches im Ausland infolge der Klage einer Stiftung gegen einen ausländischen Begünstigten können sich aus diesem Erfordernis schwerwiegende Probleme ergeben, da im Verhältnis zwischen Begünstigtem und Stiftung eine solche Urkunde selten vorhanden ist. Nach den Liechtensteinischen Vorschriften wäre eine statutarische Schiedsklausel wie bereits dargelegt zwar gültig, nicht jedoch gemäss dem NYÜ, da es am Erfordernis der zweiseitigen Unterschriftlichkeit mangelt. Wenn Stiftungsstatuten daher nur vom Stifter unterschrieben sind, ist die Schiedsvereinbarung so lange unwirksam, als der Begünstigte die Schiedsvereinbarung seinerseits unterschrieben hat.

Hat das Schiedsgericht seinen Sitz in Liechtenstein, wird das Schriftformerfordernis durch die Bestimmungen der ZPO substituiert, womit ein nach den Vorschriften des NYÜ gegen einen Begünstigten ergangenes Schiedsurteil vollstreckbar ist, auch wenn der Begünstigte die Schiedsklausel nicht unterschrieben hat. Dasselbe gälte, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in Österreich hätte, weil die österreichischen ZPO-Bestimmungen gleich lauten. Im Fall eines Schiedsgerichtes mit Sitz in der Schweiz gelangt schweizerisches IPR zur Anwendung, welchem genügt, dass die Schiedsvereinbarung nach dem von den Parteien gewählten, dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht gültig ist. Deutschland hingegen knüpft nicht an die Schiedsvereinbarung selbst, sondern an die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien der Schiedsvereinbarung und damit an das Recht, dem die Schiedsvereinbarung unterliegt an. Dies führt regelmässig dazu, dass das Schiedsverfahrensrecht am Sitz des Schiedsgerichts anzuwenden ist. Dieses Recht bestimmt sodann, ob eine Schiedsklausel auch dann gültig ist, wenn die Formerfordernisse gemäss dem NYÜ nicht erfüllt sind.

Die Anrufung eines staatlichen anstelle eines Schiedsgerichtes, trotz Bestehens einer Schiedsklausel, hat, wie bereits dargelegt, die Zurückweisung der Klage zur Folge. Auch in diesen Fällen wird jedoch vorab zu prüfen sein, ob die Parteien an die

Schiedsklausel der Stiftungsstatuten überhaupt gebunden sind. Dazu wird wieder zuerst das Recht ermittelt, dem diese Frage unterliegt, wobei im Falle Deutschlands das auf den Hauptvertrag anwendbare Recht, und damit nicht das Schiedsstatut sondern das Stiftungsstatut, herbeizuziehen ist.

**Schiedsgerichtsbarkeit und Konsumentenschutz:
Der Begünstigte als Verbraucher**

Schiedsvereinbarungen gelten im Bezug auf Konsumenten wegen der häufig auftretenden ökonomischen Disparität als sogenannte «gefährliche Geschäfte». In Schiedsverfahren gibt es beispielsweise keine Verfahrenshilfe. Weiter könnte eine Partei gezwungen werden, die Kosten der Gegenseite zu bevorschussen. Auch das neue liechtensteinische Schiedsrecht stellt daher in Verbrauchersachen an die Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen grundsätzlich erhöhte Anforderungen. Zu beachten ist, dass dies nicht für (Bei)Statuten gilt, die vor dem 1. November 2010 abgefasst wurden und eine Schiedsklausel enthielten.

Nach liechtensteinischem Schiedsrecht können Schiedsvereinbarungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern nur für bereits entstandene, nicht aber für zukünftige Streitigkeiten getroffen werden. Schiedsklauseln gegenüber Konsumenten sind sodann nur gültig, wenn sie in einem separat unterzeichneten Dokument festgehalten werden, das keine anderen Vereinbarungen als solche, die sich auf das Schiedsverfahren beziehen, enthalten darf. Gefordert ist sodann, dass der Konsument eigens in einer schriftlichen Belehrung über die Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht aufgeklärt wird.

Als Verbraucher gilt jede Person, für die das betreffende Geschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. In den meisten Fällen wird der Begünstigte einer Stiftung, besonders bei einer Familienstiftung, eher Verbraucher als Unternehmer sein. Stiftungen hingegen werden vom Gesetz als Formkaufleute und somit als Unternehmer qualifiziert. Eine statutarische Schiedsklausel wäre daher grundsätzlich als ungültig zu betrachten, da sie nicht den spezifischen Erfordernissen entspricht, die im Kontext des Konsumentenschutzes gelten, genauer, dass sie nicht für eine zukünftige Streitigkeit vereinbart werden kann. Eine statutarische Schiedsklausel käme somit nur dann zur Anwendung, wenn der Stiftung ein Begünstigter gegenübersteht, der ebenfalls als Unternehmer qualifiziert wird, womit keine Verbrauchersache vorläge. Ist dies nicht der Fall, müsste (nochmals) eine separate Schiedsvereinbarung getroffen werden, die den dargelegten Gültigkeitserfordernissen entspricht.

Im Zuge der Neuregelung des Schiedsverfahrens vertrat der liechtensteinische Gesetzgeber jedoch nachgewiesenermassen

die Auffassung, dass der Konsumentenschutz im Zusammenhang mit Stiftungen nicht anwendbar sei. Nur zweiseitige Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern seien davon betroffen; bei der Stiftung handle es sich dagegen um ein vom Konsumentenschutzgesetz nicht umfasstes gesellschaftsrechtliches Vertragsverhältnis. In Anwendung der sogenannten «teleologischen Gesetzesreduktion» führte dies demnach trotz des entgegenstehenden Wortlautes der Bestimmung dazu, dass auf Streitigkeiten zwischen Stiftung und Begünstigtem der Konsumentenschutz nicht anwendbar ist. Der Umweg über die Auslegungshilfe der teleologischen Gesetzesreduktion wird jedoch in Zukunft wohl nicht mehr notwendig sein, da sich der liechtensteinische Gesetzgeber für die ausdrückliche Verankerung der Nichtanwendbarkeit des Konsumenten-

tenschutzrechts im Zusammenhang mit Stiftungen entschlossen hat. Das Ende der Vernehmlassungsfrist der entsprechenden Gesetzesrevision ist auf den 29. August 2014 angesetzt.

Die Neuregelungen des Schiedsverfahrens in Liechtenstein sind zu begrüßen und stellen gerade im Stiftungskontext, wo in einem streitigen Verfahren ein besonderer Bedarf nach Flexibilität und Diskretion bestehen kann, eine wertvolle Variante zu einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht dar. Diese günstige gesetzliche Ausgangslage gilt es in der Praxis vermehrt zu nutzen.

*Autor: Benedikt König
Batliner Gasser Rechtsanwälte*

